

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus dem Innovationsfonds gemäß § 3 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde

1. Der Innovationsfonds gemäß § 3 Finanzsatzung dient der Förderung innovativer und nachhaltiger Projekte.
Gefördert werden sollen zum einen neue Projekte der berechtigten Antragssteller. Zum anderen dient die Zuschussgewährung dem Erhalt bzw. der Fortführung bereits bestehender Projekte der Antragsberechtigten.
Es können auch Zuschüsse für gemeindeübergreifende, innovative oder nachhaltige Projekte beantragt werden.
2. Der Innovationsfonds hat einen Mindestbestand von 100.000,00 €
3. Antragsberechtigt sind der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, seine Kirchengemeinden, das Zentrum für Kirchliche Dienste und die Diakonisches Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH.
4. Die Verteilung der Finanzmittel erfolgt auf Empfehlung des Vergabeausschusses durch den Kirchenkreisrat mit Zustimmung des Finanzausschusses.
Der Vergabeausschuss besteht aus den Pröpsten des Kirchenkreises, einem Mitglied des Finanzausschusses und einem Mitglied des Präsidiums der Kirchenkreissynode.
5. Für die Antragsstellung ist das entsprechende Formular zu verwenden. Die Einbringung in den Kirchenkreisrat erfolgt spätestens zur zweiten auf das Eingangsdatum des Antrages folgenden Sitzung des Gremiums.
6. Nach Bewilligung der Zuschüsse durch die zuständigen Gremien hat die Antragsstellerin die Mittel zum gewünschten Zeitpunkt abzufordern.
Es werden nur die tatsächlichen Kosten ersetzt. Ggf. zu viel beantragte Mittel sind nach Abschluss des Projektes zurückzuzahlen.
7. Nach Abschluss des Projektes ist von der Antragsstellerin ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Projekten, die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres ein Zwischennachweis und nach Beendigung des Projektes eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Hierzu soll das entsprechende Formular verwendet werden.